

Zusatzbestimmungen

ADAC Super-Kart-Slalom-Reglement 2025

Präambel

Zur Förderung der allgemeinen und sportlichen Jugendarbeit regelt der ADAC Schleswig-Holstein mit diesen Ergänzungen/Organisationshilfen die Durchführung von Super-Kart-Slalom-Wettbewerben im Bereich des ADAC Schleswig-Holstein.

1. Grundlagen

Grundlage dieser Regularien ist das Reglement ADAC Kartslalom 2025 in jeweils seiner aktuellen Fassung. Mit diesen Regularien werden nur ergänzende Bestimmungen und Klarstellungen gegenüber dem vorgenannten Reglement definiert.

2. Teilnehmer

An den Super-Kart-Slalom Veranstaltungen können Fahrer in den folgenden Klassen teilnehmen:

- S1 Jahrgänge 2007 bis 2013
- S2 Jahrgänge 2006 und älter bis 85 kg Fahrergewicht inkl. Helm und Anzug
- S3 Jahrgänge 2006 und älter über 85 kg Fahrergewicht inkl. Helm und Anzug

Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn drei Platzierungen bei Jugend-Kart-Slalom-Veranstaltungen (Karts mit 6,5 PS) oder die Teilnahme an zwei Trainingsveranstaltungen (Karts mit 9 PS) nachgewiesen werden. Die Bestätigung erfolgt durch den jeweiligen Ortsclub-Jugend- oder -Sportleiter.

Für die Klassen S2 und S3 erfolgt die Einteilung nach dem tatsächlichen Gewicht des Teilnehmers, dieses wird bei seiner ersten Veranstaltung mittels Waage ermittelt. Das Gewicht ist Grundlage für die gesamte Saison.

3. Nennung, Nenngeld

Das Nenngeld für die Teilnehmer beträgt pro Veranstaltung:

- Klasse S1 8,50 EUR (inkl. Teilnehmerunfallversicherung),
- Klasse S2 14,00 EUR (inkl. Teilnehmerunfallversicherung),
- Klasse S3 14,00 EUR (inkl. Teilnehmerunfallversicherung).

4. Fahrerausrüstung

Gemäß Reglement ADAC Kartslalom 2025.

5. Durchführungsbestimmungen

Bei den Veranstaltungen, die für die **Wertung ‚ADAC Super-Kart-Slalom Pokal‘** des ADAC Schleswig-Holstein herangezogen werden, sind die besten Teilnehmer, basierend auf ihren bisherigen Erfolgen, vom Veranstalter zu setzen. Im Übrigen gilt das Reglement ADAC Kartslalom 2025.

6. Schiedsgericht

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung und zusätzlich per Aushang bekanntzugeben. Das Schiedsgericht muss aus drei Personen aus unterschiedlichen Ortsclubs stammen. Das Schiedsgericht wird sich aus einem Ortsclubs des letzten Veranstalters, dem aktuellen und dem nächsten Veranstalter ergeben. Bei der ersten Veranstaltung eines Jahres, wird der letzte Veranstalter

Zusatzbestimmungen

ADAC Super-Kart-Slalom-Reglement 2025

des Vorjahres eingesetzt. Bei der letzten Veranstaltung eines Jahres, wird der voraussichtlich erste Veranstalter des Folgejahres eine Person stellen, falls noch kein Veranstalter feststeht, wird Daniela Gollub Mitglied des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht muss morgens per Aushang bekanntgegeben werden. Bei Clubinternen Veranstaltungen entfallen die vorgenannten Bestimmungen. Im Übrigen gilt das Reglement für ADAC Kartslalom 2025.

7. Parcoursaufbau

7.1 Parcours

Die Parcourslänge sollte 1.500 m nicht überschreiten.

7.2 Pylonen

Die Abstände zwischen den einzelnen Hindernissen dürfen 4 m nicht unter- und 50 m nicht überschreiten. Die lichte Breite eines Pylonentores beträgt maximale Spurbreite (1,25 m) plus 75 cm, gemessen an der Innenkante des Fußes der Pylonen. Im Übrigen gilt das Reglement ADAC Kartslalom 2025.

7.3 Parcoursaufgaben

Für die Parcoursaufgaben gelten unter Beachtung der maximalen Spurbreite (1,25 m) plus 75 cm, die Beispielaufgaben des Reglements für ADAC Kartslalom 2025.

8. Sicherheitseinrichtungen

Zu festen Hindernissen und Zuschauerplätzen muss ein Mindestabstand von 10 m von der Parcours-Außenlinie eingehalten werden. Bei geringeren Abständen müssen Hindernisse (z.B. Gitter, Masten etc.) und Zuschauerplätze durch Strohballen, Reifenketten oder ähnliches abgesichert werden. Der Mindestabstand beträgt 3 m von der Parcours-Außenlinie. Im Übrigen gilt das Reglement ADAC Kartslalom 2025.

9. Wertung

Jeder Ortsclub hat die Möglichkeit bis zu max. zwei Mannschaften zu nennen. Das Mannschaftsnenngeld beträgt 5,00 Euro je Mannschaft.

Im Übrigen gilt das Reglement ADAC Kartslalom 2025.

10. Preise

Es werden an 30 % der Teilnehmer, mindestens für die Plätze 1 bis 3 Pokale oder Plaketten ausgegeben. Für Mannschaften werden Sachpreise ausgegeben, welche an die Mannschaftsmitglieder verteilt werden können.

11. Versicherung

Gemäß Reglement ADAC Kartslalom 2025.

12. Haftungsausschluss

Gemäß Reglement ADAC Kartslalom 2025.

13. Einsprüche

Gemäß Reglement ADAC Kartslalom 2025.

14. Allgemeines

Für die einzelnen Kart-Slalom-Veranstaltungen sind nur die vom Veranstalter bzw. die vom ADAC Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Karts mit Slickreifen zu benutzen. Es kommen nur Karts mit Honda GX 270 Motor (9 PS) zum Einsatz. Die zum Einsatz kommenden Karts sind im Parcours warm zu fahren. Weiteres gemäß Reglement ADAC Kartslalom 2025.

Kiel, 12. Februar 2025
ADAC Schleswig-Holstein
Jugend und Sport